Gesetzgebers die Annahme aus, daß sich bei deren Vollziehung der Richter in Ausübung seines richterlichen Amtes befindet.

Die Anträge waren somit wegen Mangels der Legitimation des Jugendgerichtshofes Wien zurückzuweisen (§ 19 Abs. 3 Z. 1 lit. e VerfGG. 1953 in der Fassung von BGBl. Nr. 185/1964).

5019

Eisenbahngesetz 1957; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 10; zum Inhalt des Begriffes „Eisenbahnanlagen". Zum Inhalt des Kompetenztatbestandes „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.). Nicht jeder Bau eines bahnfremden Dritten, welchen bahnfremden Zwecken dieser Bau auch immer dient, ist unter den Begriff einer Eisenbahn als Teil des Verkehrswesens zu subsumieren. Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 2. Juli 1965, B 284/64

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Bauoberbehörde für Wien hat mit dem im Instanzenzug ergangenen Berufungsbescheid vom 9. Oktober 1964 den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Baubewilligung zur Errichtung einer Tankanlage einschließlich einer Service-Station auf dem Eisenbahngrundstück Nr. 3242, KG. L. in Wien, A.-straße, abgewiesen. Die Beschwerdeführerin behauptet, durch diesen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden zu sein, weil zur Entscheidung über eine Baubewilligung für einen Bau auf Eisenbahngrund nicht der Wiener Magistrat und im Instanzenzug die Bauoberbehörde, sondern der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig gewesen wäre.

Gemäß § 10 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, sind Eisenbahnanlagebauten ortsfeste, eisenbahntechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Fahrbahn ist nicht erforderlich. Es sind daher nicht alle Bauten auf einem Eisenbahngrundstück als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 Eisenbahngesetz anzusehen sondern nur solche, die unmittelbar oder mittelbar dem Eisenbahnverkehr dienen (vgl. auch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 1830/60 vom 28. Oktober 1963

und Zl. 754/63 vom 17. Oktober 1963). Mit Rücksicht auf diese einschränkende gesetzliche Bestimmung wird der Bau eines bahnfremden Unternehmens, der nicht dem Eisenbahnverkehr, sei es mittelbar oder unmittelbar dient, auch nicht deshalb zur Eisenbahnanlage, weil er auf einem gemäß § 1 der Eisenbahnbuchverordnung, BGBl. Nr. 77/1930, im Eisenbahnbuch eingetragenen Grundstück errichtet wird. Die einschränkende Umschreibung des Begriffes Eisenbahnanlage im § 10 EG. zeigt, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß es auch Bauten einer Eisenbahn gibt, die keine Eisenbahnanlagen sind, ohne daß das Gesetz hiebei unterscheidet, ob diese bahnfremden Bauten auf Grundstücken errichtet werden, die im Eisenbahnbuch eingetragen sind oder nicht.

Die Beschwerdeführerin verweist nun darauf, daß eine derartige Auslegung des Eisenbahngesetzes ausgeschlossen sei, weil auch Bauten Privater auf Bahngrund unter den Kompetenztatbestand „Eisenbahnwesen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG. fallen. Schon nach der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, RGBl. Nr. 19, sei das Handelsministerium für die Erteilung des Baukonsenses für Hochbauten zuständig gewesen (§ 19 ff.). Diese Verordnung sei durch die Bundesbahnbauverordnung vom 5. März 1924, BGBl. Nr. 54, abgeändert worden. Aus § 7 dieser Verordnung mit der Überschrift „Bauten Privater auf Bahngrund" ergebe sich mit aller Deutlichkeit, daß für solche Bauten eine eisenbahnbehördliche Baubewilligung erforderlich sei. Im damaligen Zeitpunkt sei bereits die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 in Kraft gestanden. Die Bestimmung des § 7 hätte also der Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG. entsprochen.

Wenn Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG. das „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes zuweist, so ist damit das gesamte Eisenbahnwesen überhaupt als Teil des Verkehrswesens zu verstehen (Erk. Slg. Nr. 2905/1955). Es ist zunächst zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage bereits auf Grund der grammatikalischen Interpretation des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG. zu lösen ist. Nur dann, wenn der Wortlaut des Kompetenztatbestandes über Umfang und Inhalt des Begriffes keinen genügenden Aufschluß gibt, ist davon auszugehen, daß das Bundes-Verfassungsgesetz die Begriffe, die es bei Aufstellung des Kompetenzkataloges verwendet, in jener Bedeutung gebraucht, die ihnen in der einfachen Gesetzgebung nach deren Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel, d. i. am 1. Oktober 1925, zukam (Erk. Slg. Nr. 2905/1955).

Der Verfassungsgerichtshof ist nun der Ansicht, daß bereits die grammatikalische Auslegung des Wortlautes des Kompetenztatbestan-

des über den Begriffsinhalt, soweit dieser für den vorliegenden Fall in Betracht kommt, genügend Aufschluß gibt. Der Kompetenztatbestand erfaßt — wie bereits ausgeführt — das gesamte Eisenbahnwesen als Teil des Verkehrswesens. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht der Auffassung, daß jeder Bau eines bahnfremden Dritten, welchen bahnfremden Zwecken dieser Bau auch immer dient, unter den Begriff einer Eisenbahn als Teil des Verkehrswesens zu subsumieren ist. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 10 EG. 1957 keine Bedenken.

Es ergibt sich daher, daß eine die Zuständigkeit der Bauoberbehörde für Wien ausschließende Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde im vorliegenden Fall nicht gegeben war. Somit ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden. Da im Verfahren auch die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht zutage getreten ist, war die Beschwerde abzuweisen.

5020

Art. 138 B-VG. und § 54 VerfGG. 1953 schließen es aus, daß der Verfassungsgerichtshof über abstrakte Rechtsfragen entscheiden sollte. Zur Frage der notwendigen Beschaffenheit des Gesetzentwurfes gemäß § 54 VerfGG. 1953

Beschl. v. 2. Juli 1965, K II-1/64

Der Antrag der Bundesregierung auf Feststellung, ob die Erlassung eines im Entwurf vorgelegten Invalidenversicherungsgesetzes in die Zuständigkeit des Bundes fällt, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG. die Feststellung beantragt, „ob die Erlassung eines Gesetzes im Sinne des samt Erläuternden Bemerkungen beiliegenden Entwurfes eines Invalidenversicherungsgesetzes in die Zuständigkeit des Bundes fällt."

Da es sich bei diesem Antrag um die Frage der Zuständigkeit zur Gesetzgebung handelt, hat der Antrag nach § 54 VerfGG. 1953 einen Gesetzesentwurf zu enthalten, der den Gegenstand der Beschlußfassung in einer gesetzgebenden Körperschaft bilden soll. Es ist daher vorerst zu prüfen, ob diese Voraussetzung hier gegeben ist.

In ihrem Antrag führt die Bundesregierung aus (S. 2), daß der den Gegenstand des Antrages bildende Entwurf eines Invalidenversiche-